

Wir senden Ihnen das von "Centro Studi SEAC" zur Verfügung gestellte Rundschreiben **Nr. 2** von

infQ
azienda – Februar 2025

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Absetzbarkeit von Passivzinsen</p> <p><i>Urteil Des Kassationsgerichtshofs vom 8.1.2025, Nr. 321</i></p> | <p>Die vollständige Absetzbarkeit der Passivzinsen, welcher einer Kapitalgesellschaft aus hypothekarisch besicherten Darlehen für Immobilien erwachsen, welche dann an Dritte vermietet werden (Art. 1, Absatz 36, Gesetz Nr. 244/2007) steht unabhängig davon zu, ob die Finanzierung ausdrücklich deshalb aufgenommen wurde, um die betreffenden Immobilien zu erwerben bzw. zu errichten.</p> |
| <p style="text-align: center;">Vergütungen an die Verwalter</p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 16.1.2025, Nr. 1051</i></p> | <p>Die Agentur für Einnahmen ist im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit der Vergütungen an die Verwalter von Gesellschaften nicht an die Daten aus dem Jahresabschluss bzw. den betreffenden Verträgen gebunden, sondern kann "<i>die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der Angaben im Jahresabschluss und in den Steuererklärungen</i>" prüfen. Die Festsetzung durch die Behörde ist jedoch ungültig, wenn die Agentur nicht nachweist, dass die Vergütungen an die Verwalter nicht angemessen („non congrui“) sind.</p> |
| <p style="text-align: center;">Landwirtschaftliche Grundstücke/ nur einer der Miteigentümer ist Selbstbebauer bzw. Landwirt im Hauptberuf/ IMU</p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 27.1.2025, Nr. 1919</i></p> | <p>Im Hinblick auf die IMU wirkt sich der Umstand, dass einer der Miteigentümer Selbstbebauer bzw. Landwirt im Hauptberuf ist, auch auf die anderen Miteigentümer aus, die ihrerseits nicht über diese Voraussetzung verfügen; das Grundstück ist dennoch zur Gänze von der IMU befreit.</p> |
| <p style="text-align: center;">Steuerfreie Spesenrückstattungen an Angestellte</p> <p><i>Auskunft der Agentur für Einnahmen vom 30.1.2025, Nr. 17</i></p> | <p>Beträge, welche an Angestellte für die Zahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versorgungskosten (Strom, Gas etc.) für ihre Wohnung; • der Miete für die Erstwohnung; • der Zinsen auf das Darlehen für die Erstwohnung; <p>ausgezahlt oder zurückerstattet werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000 steuerfrei (€ 2.000, wenn der Angestellte Kinder hat).</p> <p>Die entsprechende Eigenerklärung, mit der der Angestellte bestätigen muss, über diese Voraussetzungen zu verfügen, muss vom Angestellten unterzeichnet werden und samt der Abschrift seines Personalausweises dem Arbeitgeber übergeben werden. Eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.</p> |

ANALYSE DAS STEURGUTHABEN “INDUSTRIA 4.0” NACH DEN NEUERUNGEN IM HAUSHALTSGESETZ FÜR DAS JAHR 2025

Gesetz Nr. 207/2024 (Haushaltsgesetz für das Jahr 2025) novelliert die Bestimmungen zum Steuerguthaben für die **Investitionen in neue Sachanlagen “Industria 4.0”** und sieht unter anderem Folgendes vor:

- Die **Abschaffung** der Förderung für die entsprechenden Investitionen in **immaterielle Anlagegüter ab dem Jahr 2025**;
- für die **Investitionen in Sachanlagen** im Jahr 2025 (oder bis zum 30.6.2026):
 - wird ein Höchstbetrag für die entsprechenden Ressourcen eingeführt (€ 2.200 Millionen);
 - und dem MiMiT ist eine entsprechende Mitteilung zuzusenden.

IMMATERIELLE ANLAGEGÜTER “INDUSTRIA 4.0”

Hinsichtlich der Investitionen in neue **immaterielle Anlagegüter “Industria 4.0”** im Sinne der **Tabelle B**, Haushaltsgesetz für das Jahr 2017, wird das Steuerguthaben nun mit Wirkung der Streichung von Absatz 1058-ter, Art. 1, Gesetz Nr. 178/2020, für **die Investitionen im Jahr 2025 nicht (mehr) zuerkannt**.



Es sei daran erinnert, dass zum **31.12.2024** die Frist abgelaufen ist, um die Investitionen durchzuführen bzw. **“vorzumerken”** (durch die Auftragsannahme durch den Lieferanten und eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20% der Aufwendungen; die Investitionen müssen dann bis zum 30.6.2025 abgeschlossen sein) und somit das **Steuerguthaben in Höhe von 15% in Anspruch nehmen zu können**.

| Neue immaterielle Anlagegüter “Industria 4.0”, Tabelle B | | | | |
|--|--|--|--|--|
| Investitionen vom 16.11.2020 - 31.12.2021 | Investitionen vom 1.1.2022 - 31.12.2022 (oder bis zum 30.6.2023 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2022) Absatz 1058 e Art. 21, DL 50/22 | Investitionen vom 1.1.2023 - 31.12.2023 (oder bis zum 30.6.2024 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2023) Absatz 1058 | Investitionen vom 1.1.2024 - 31.12.2024 (oder bis zum 30.6.2025 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2024) Absatz 1058-bis | Investitionen vom 1.1.2025 - 31.12.2025 (oder bis zum 30.6.2026 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2025) Absatz 1058-ter |
| 20% | 50% | 20% | 15% | 10% |
| Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen € 1.000.000 | Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen € 1.000.000 | Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen € 1.000.000 | Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen € 1.000.000 | Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen € 1.000.000 |

SACHANLAGEN INDUSTRIIA 4.0

Hinsichtlich der Investitionen in **neue Sachanlagen "Industria 4.0"** im Sinne der **Tabelle A**, Haushaltsgesetz für das Jahr 2017, wurde mit Wirkung der Abänderung von Absatz 1057-bis das Steuerguthaben grundsätzlich auf die **Investitionen bis zum 31.12.2024 beschränkt**.

Allerdings wird mit Wirkung von Absatz 446, Art. 1, Gesetz Nr. 207/2024 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025) das Steuerguthaben dennoch auch für die Investitionen **im Zeitraum vom 1.1 - 31.12.2025 bzw. bis zum 30.6.2026** (sofern bis zum 31.12.2025 die sog. "Vormerkung" erfolgt, also die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten) gewährt; die zugewiesenen Ressourcen betragen jedoch maximal **€ 2.200 Millionen**.



Dieses Limit gilt aber nicht für jene **Investitionen im Jahr 2025, die bis zum 31.12.2024 „vorgemerkt“ wurden** (also mit Annahme der Bestellung durch den Verkäufer und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten).

Das Steuerguthaben wird nun in folgendem Ausmaß gewährt, je nach Betrag und Zeitpunkt der Investitionen.

| Betrag der Investition | Neue Sachanlagen "Industria 4.0" Tabelle A | | | |
|--|--|--|--|--|
| | Investitionen vom 16.11.2020 - 31.12.2021 (oder bis zum 31.12.2022 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2021) Absatz 1056, Gesetz Nr. 178/2020 | Investitionen vom 1.1.2022 - 31.12.2022 (oder bis zum 30.11.2023 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2022) Absatz 1057, Gesetz Nr. 178/2020 | Investitionen vom 1.1.2023 - 31.12.2024 Absatz 1057-bis, Gesetz Nr. 178/2020 | Investitionen vom 1.1.2025 - 31.12.2025 (oder bis zum 30.6.2026 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2025) Absatz 446, Gesetz Nr. 207/2024 |
| Bis zu € 2.500.000 | 50% | 40% | 20% | 20% |
| Über € 2.500.000 Bis zu € 10.000.000 | 30% | 20% | 10% | 10% |
| Über € 10.000.000 Bis zu € 20.000.000 | 10% | 10% | 5% (*) | 5% (*) |
| | Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen € 20.000.000 pro Jahr | Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen € 20.000.000 pro Jahr | Höchstbetrag Der geförderten Aufwendungen € 20.000.000 pro Jahr | Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen € 20.000.000 pro Jahr ↓ Verfügbare Ressourcen € 2.200 Millionen |

(*) für den Anteil über 10 Millionen € der Investitionen, die vom PNRR gefördert werden und Ziele im Bereich der sog. „ökologischen Transition“ verfolgen, wie sie vom MISE mit einer eigenen Verordnung definiert werden, wird das Steuerguthaben in Höhe von 5% der Aufwendungen gewährt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von € 50 Millionen.

Mit wird ein Steuerguthaben in Höhe von 20% (bis zu € 2,5 Millionen) / 10% - 5%, im Rahmen der zugewiesenen Mittel gewährt, und zwar für Investitionen:

- **vom 1.1 bis zum 31.12.2025;**
bzw.

- **die bis zum 31.12.2025 "vorgemerkt" wurden** (also mit Annahme der Bestellung durch den Verkäufer und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten, sofern diese Investitionen dann **bis zum 30.6.2026** abgeschlossen sind).

Um den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Investition abgeschlossen bzw. durchgeführt ist, muss laut der Agentur für Einnahmen im Rundschreiben vom 30.3.2017, Nr. 4/E auf das Kompetenzprinzip Bezug genommen werden, nach dem die Aufwendungen für den *"Ankauf der Güter bei beweglichen Gütern zum Zeitpunkt der Übergabe oder Versendung als getätigt zu betrachten sind, oder aber, falls später, zu jenem Zeitpunkt, an dem das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte übertragen werden"*; etwaige Eigentumsvorbehalte sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Des Weiteren gilt:

- für geleaste Güter:
 - der Zeitpunkt der Übergabe, also jener, an dem das Gut in die Verfügbarkeit des Leasingnehmers fällt;

oder aber

- sofern der Leasingvertrag eine entsprechende Abnahmeklausel ("clausola di prova") zugunsten des Leasingnehmers vorsieht, nach erfolgreicher Abnahme.

Der Zeitpunkt der Zahlung der Ablöse ("riscatto") ist irrelevant.

- Bei Gütern, die in Eigenregie hergestellt werden, sind jene Aufwendungen zu berücksichtigen, welche im Zeitraum der Förderung bestritten werden, wobei das Kompetenzprinzip gilt;
- Wird die Investition über einen Werkvertrag realisiert, so gelten die Aufwendungen nach dem Kompetenzprinzip als getätigt:
 - Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten;
 - Bei Ausweisung nach Arbeitsfortschritten ("stati di avanzamento lavori" bzw. "SAL") zum Zeitpunkt, an dem das Werk bzw. das betreffende Teil des Werks vom Auftraggeber geprüft und angenommen wird.

Im Besonderen werden jene Zahlungen gefördert, welche auf der Grundlage der Arbeitsfortschritten im betreffenden Zeitraum getätigt werden, unabhängig davon, ob der Vertrag selbst mehrjährig („ultrannuale“) ist oder nicht.

FORMPFLICHTEN

Rechnungen / sonstige Unterlagen

In den Rechnungen bzw. Unterlagen zu den besprochenen Investitionen muss sich ein expliziter Bezug auf die entsprechende Gesetzesbestimmungen finden („devono **riportare l'espresso richiamo alla disposizione di riferimento**“). Hierzu kann folgender Text verwendet werden:

"Ankauf, für den das Steuerguthaben ex Art. 1, Absatz 1057-bis, Gesetz Nr. 178/2020, wie zuerkannt durch Art. 1, Absatz 446, Gesetz Nr. 207/2024 zusteht"

In diesem Zusammenhang hat die Agentur für Einnahmen in der Auskunft vom 18.5.2022, Nr. 270 klargestellt, dass dieser Vermerk:

- auch auf dem **Warenbegleitschein aufscheinen muss.**

Das MEF hat in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage vom 10.1.2024, Nr. 5-01787 klargestellt, dass dieser explizite Bezug auf die entsprechende Gesetzesbestimmung bei Unterlassung des Vermerks im Warenbegleitschein dennoch als erfüllt betrachtet wird, wenn in der Rechnung *„klar und unmissverständlich der Warenbegleitschein genannt wird, in welchem der Vermerk unterlassen wurde“*. Empfängt ein Steuerzahler also einen Warenbegleitschein ohne den besprochenen Vermerk, so muss er diesen nicht selbst ergänzen, sofern die Rechnung selbst dann korrekt ausgestellt wird (also sowohl die gesetzliche Bestimmung als auch den Warenbegleitschein explizit nennt);

- **auf dem Protokoll der Abnahme / Verbindung mit dem betrieblichen Produktionssystem ist der Vermerk nicht erforderlich**, sofern dieses „*ausschließlich die geförderten Güter*“ betrifft.

Rechnungen und Unterlagen, die ohne diesen expliziten Bezug bereits ausgestellt wurden, können noch vor der Aufnahme der Kontrolltätigkeit durch die Finanzbehörde richtiggestellt werden. Dabei gilt Folgendes:

- **bei Rechnungen in Papierform** kann der Bezug auf die entsprechende Gesetzesbestimmung vom Käufer/Auftraggeber auf dem original einer jeden Rechnung (Anzahlung / saldo), ergänzt werden, und zwar unauslöschlich, auch durch die Verwendung eines Stempels;
- **bei elektronischen Rechnungen** kann entweder:
 - **eine Kopie der Rechnung ausgedruckt werden**, diese dann mit unauslöschlicher Beschriftung (oder Stempel) ergänzt und im Sinne von Art. 39, DPR Nr. 633/72 aufbewahrt werden;
 - die Ergänzung kann auch elektronisch erfolgen; die Ergänzung muss dem Original beigelegt und gemeinsam mit diesem aufbewahrt werden und sodann als Eigenrechnung an das Sdl gesandt werden, und zwar gemäß den Vorgaben der Agentur der Einnahmen im Bereich „reverse charge“ aus dem Rundschreiben vom 17.6.2019, Nr. 14/E.

Beeidigtes Gutachten / Eigenerklärung

Die Inanspruchnahme des Guthabens setzt ein **beeidigtes Gutachten** voraus, dass von einem Ingenieur oder Fachingenieur ("perito industriale") erstellt wird, der im entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragen ist (bei landwirtschaftlichen Investitionen auch durch einen Agronomen oder Fortwirtschaftler ("dottore agronomo o forestale / agrotecnico laureato / perito agrario laureato"), oder aber eine **Konformitätsbescheinigung**, ausgestellt durch ein akkreditiertes Zertifizierungsinstitut, aus welchem hervorgeht, dass die geförderten Güter:

- über die vorgesehenen technischen Merkmale verfügen;
- und mit dem betrieblichen Produktionssystem/ der Lieferkette verbunden sind.

Bei Gütern mit einem Einheitswert bis zu € 300.000 kann das Gutachtend urch eine **Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters** ex DPR Nr. 445/2000 ersetzt werden.

(Neue) Mitteilung an das MiMiT

Hinsichtlich der **Investitionen im Jahr 2025** (oder bis zum 30.6.2026 mit "Vormerkung" bis zum 31.12.2025), sieht Absatz 447 von Art. 1, Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 vor, dass im Hinblick auf die Einhaltung der zugewiesenen Ressourcen (€ 2.200 Millionen) das Unternehmen dem **MiMiT eine Mitteilung über die angefallenen Aufwendungen und die Höhe des Steuerguthabens zusenden muss**, dabei ist der **Vordruck** zu verwenden, welcher mit DM 24.4.2024 genehmigt wurde, und an dem die **"erforderlichen Abänderungen vorgenommen wurden ... auch hinsichtlich des Inhalts, sowie der Fristen und Modalitäten für die Vorlage der Mitteilungen"**.

Um das **Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können**, wird das **MiMiT sodann der Agentur für Einnahmen** die Liste der begünstigten Unternehmen samt Betrag des entsprechenden Guthabens übermitteln; dabei ist die chronologische Reihung des Eingangs der Mitteilungen relevant.

Sind die zugewiesenen Ressourcen ausgeschöpft, so wird dies das MiMiT auf seiner Website bekanntmachen, auch um zu vermeiden, dass weitere Anträge gestellt werden.

Mitteilungen an den GSE

Mit Wirkung von Art. 6, DL Nr. 39/2024 setzte bzw. setzt die Inanspruchnahme des Steuerguthabens im Sinne der **"Absätze von 1057-bis bis zu 1058-ter"** voraus, dass der Steuerzahler dem GSE:

- eine **Mitteilung vor Durchführung der Investition** (ex ante) sendet, in welcher die geplanten Investitionen sowie die Aufteilung des Steuerguthabens und seiner Verwendung auf die verschiedenen Jahre dargelegt werden;

- sowie eine **Mitteilung nach Durchführung der Investition** (ex post), die nach Abschluss der Investitionen aktualisiert wird. Auch für diese Mitteilung ist keine spezifische Fälligkeit vorgesehen; das Steuerguthaben kann aber erst dann verwendet werden, wenn die Mitteilung erfolgt ist);
dabei sind die Vordrucke zu verwenden, die mit DM 24.4.2024 genehmigt wurden.



Eine amtliche Klärung der Frage, ob die vorgenannte Mitteilungen auch für das (neue) Steuerguthaben für die Investitionen vom 1.1 bis zum 31.12.2025 (oder 30.6.2026) erforderlich ist, welche mit dem genannten Absatz 446 eingeführt wurden, welcher seinerseits auf Absatz 1057-bis Bezug nimmt. Nachdem ja für die Investitionen, die bis zum 31.12.2024 „vorgemerkt“ wurden, die Budgethöchstgrenze (€ 2.200 Millionen) gilt, müsste die Mitteilungen an den GSE an sich erforderlich sein.

VERRECHNUNG

Das Steuerguthaben für Investitionen in neue Sachanlagen kann **ausschließlich** per Vordruck F24 **verrechnet** werden (Abgabencode “6936” für Investitionen in Sachanlagen „Industria 4.0“, “6937” für Investitionen in immaterielle Anlagegüter „Industria 4.0“). Die Verwendung erfolgt:

- in **3 gleichbleibenden Raten**;
- ab dem Jahr der Verbindung (“**interconnessione**”) der Güter mit dem betrieblichen Produktionssystem (für die Gewährung des Guthabens ist der Zeitpunkt der Investition ausschlaggebend, für die Möglichkeit zur Verrechnung jener der Verbindung).

| FÄLLIGKEITEN <i>im Februar</i> | |
|---|--|
| Montag, 10. Februar | |
| “BONUS PUBBLICITÀ 2024” | Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen der Eigenerklärung zu den Investitionen in Werbung (“ <i>Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati</i> ”) im Jahr 2024. |
| Montag, 17. Februar | |
| Monatliche und „besondere“ vierteljährliche MwSt.-Abrechnung | <ul style="list-style-type: none"> • MwSt.-Abrechnung für Januar und Zahlung der geschuldeten Steuer; • MwSt.-Abrechnung für das vierte Trimester und Zahlung der geschuldeten Steuer (nach Abzug der Vorauszahlung) für die Steuerzahler mit der sog. „besonderen“ vierteljährlichen Abrechnung |
| IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT | Zahlung der Steuereinbehalte im Januar auf Einkünfte auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001). |
| IRPEF STEUEREINBEHALTE Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit | Zahlung der Steuereinbehalte im Januar auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040). |
| IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE | Zahlung der Steuereinbehalte im Januar auf: <ul style="list-style-type: none"> • Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040); |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040); <p>Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.</p> |
| STEUEREINBEHALTE von Kondominien | Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Januar durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES). |
| STEUEREINBEHALTE auf kurzfristige Vermietungen | Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Januar durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919). |
| TFR Saldo der Ersatzsteuer | Saldozahlung für die Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung im Jahr 2024 (Abgabencode 1713) nach Abzug der Vorauszahlung im Dezember 2024. |
| INPS IVS-Beiträge | Zahlung der dritten Rate der Fixbeiträge der INPS-Verwaltung für Handwerker und Kaufleute (IVS) im Jahr 2024. |
| INPS Angestellte | Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Januar. |
| INPS Sonderverwaltung | <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Januar an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber.</p> <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Januar an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind (sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind).</p> <p>Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beträgt der Beitragssatz 35,03%.</p> |
| INAIL Zahlung der INAIL-Prämie | Zahlung der INAIL-Prämie für das Jahr 2024 nach Abzug der Vorauszahlung („regolazione“) und Vorauszahlung, auch in Raten, für das Jahr 2025 |

Donnerstag, 20. Februar

| | |
|---|---|
| ENASARCO ZAHLUNG DER BEITRÄGE | Zahlung der Enasarco-Beiträge für das vierte Trimester 2024 durch den Auftraggeber. |
|---|---|

Dienstag, 25. Februar

| | |
|--|--|
| INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN | Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für Januar (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung). |
|--|--|

Freitag, 28. Februar

| | |
|--|--|
| | Vorlage per Internet an die INPS der Mitteilung über die Inanspruchnahme |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>INPS BEGÜNSTIGUNGEN FÜR STEUERZAHLER MIT PAUSCHALER EINKOMMENSBESTIMMUNG</p> | <p>der Sonderabrechnung und der entsprechenden Begünstigungen (Bemessungsgrundlage = das pauschale Einkommen; Beitragsreduzierung um 35%) durch Steuerzahler mit pauschaler Einkommensbestimmung. Bis zu diesem Datum muss auch die etwaige Rücknahme der entsprechenden Begünstigungen ab dem 1.1.2024 mitgeteilt werden.</p> |
| <p>"ROTTAMAZIONE QUATER"</p> | <p>Zahlung der siebten Rate aus der sog. "rottamazione quater". Eine Verspätung von bis zu 5 Tagen (und somit bis zum 5.3.2024) ist noch zulässig.</p> |
| <p>VIERTELJÄHRLICHE STEMPELSTEUER ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN</p> | <p>Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen ohne MwSt. (z.B. bei steuerbefreiten Geschäftsfällen oder solchen, welche außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. liegen) im vierten Trimester 2024.</p> |
| <p>MwSt. LIEFERUNG VON STEUERRECHTLICHEN BELEGEN</p> | <p>Vorlage per Internet der Daten zu den Lieferungen von steuerrechtlichen Belegen im Jahr 2024 durch Druckereien und zugelassene Wiederverkäufer.</p> |
| <p>MWST. MITTEILUNG ZU DEN MWST- ABRECHNUNGEN</p> | <p>Vorlage per Internet der Daten zu den MwSt.-Abrechnungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Monate Oktober /November / Dezember 2024 (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung); • das vierte Trimester 2024 (Steuerzahler mit vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung); <p>dabei ist der Vordruck zu verwenden, welcher von der Agentur für Einnahmen genehmigt wurde</p> |
| <p>MwSt. VORDRUCK IVA 2024 MITTEILUNG ZU DEN MWST- ABRECHNUNGEN</p> | <p>Vorlage per Internet des Vordrucks IVA 2025 einschließlich der Daten zu den MwSt.-Abrechnungen (Abschnitt VP) für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Monate Oktober /November / Dezember 2024 (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung); • das vierte Trimester 2024 (Steuerzahler mit vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung); |
| <p>MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS</p> | <p>Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Januar bei Versandhandel mit importierten Gütern (in Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.</p> |
| <p>TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN</p> | <p>Vorlage per Internet der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat Januar durch die Tankstellenbetreiber an die Zollbehörde.</p> |
| <p>INPS ANGESTELLTE</p> | <p>Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Dezember.</p> <p>Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).</p> |
| <p>INAIL JAHRESERKLÄRUNG</p> | <p>Vorlage per Internet der Jahreserklärung an die INAIL.</p> |